

## Antrag zur Genehmigung eines Lagerfeuers

Anschrift der Behörde: Gemeindeverwaltung Niederau Rathenaustraße 4  01689 Niederau	Eingangsstempel der Behörde:
<b>Antragsteller:</b>	<b>Abbrennort des Lagerfeuers:</b>
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Ortsteil:	Ortsteil:
Straße: <span style="float: right;">Hausnr.:</span>	Straße: <span style="float: right;">Hausnr.:</span>
PLZ: <span style="float: right;">Ort:</span>	PLZ: <span style="float: right;">Ort:</span>
Telefon: <span style="float: right;">Fax:</span>	Telefon: <span style="float: right;">Fax:</span>
E-mail:	E-mail
<b>verantwortlich:</b>	<b>nähere Angaben zum Abbrennort:</b> (z. B. Hof, Garten, Wiese u. ä.)
Name:	<b>Flurstück:</b>  <b>Gemarkung:</b>
Vorname:	
Ortsteil:	
Straße: <span style="float: right;">Hausnr.:</span>	
PLZ: <span style="float: right;">Ort:</span>	
Telefon: <span style="float: right;">Fax:</span>	
E-mail:	
<b>Anlass:</b>	
Auf dem Grundstück befindet sich ein: <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus <input type="checkbox"/> Scheune <input type="checkbox"/> Stall <input type="checkbox"/> Sonstiges	
<b>Zustimmung des Grundstückeigentümers falls abweichend vom Antragsteller:</b>  Datum, Unterschrift, ggf. Firmenstempel:	
<b>Datum d. Lagerfeuers:</b> _____ am	
<b>Abbrenndauer d. Lagerfeuers:</b> von _____ Uhr bis _____ Uhr (bei Veranstaltungen länger als 22:00 Uhr gilt dieser Lagerfeuer-Antrag gleichzeitig als Antrag auf Ausnahme von der Nachtruhe nach PoIVO)	
<b>Antrag eingereicht am:</b>	<b>durch:</b>
Unterschrift des Antragstellers, ggf. Firmenstempel:	
<b>Hinweis:</b> Auf Grundlage des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes ist die Genehmigung zur Durchführung eines Lagerfeuers gebührenpflichtig.	

**Merkblatt**  
**zum Antrag auf Durchführung eines**  
**Lagerfeuers**

1. Zur Verminderung des Kohlendioxid-Ausstoßes werden Lager-, Höhen-, Sonnwend- oder andere Traditionsfeuer nur im Zusammenhang mit Heimat-, Stadt-, Volks- oder Vereins- bzw. Firmenfesten oder -jubiläen genehmigt.
2. Bürger, die aus privaten Gründen (hoher runder Geburtstag, Hochzeits- oder Silberhochzeitsfeier, Examensabschluss o. ä.) ein Lagerfeuer abbrennen wollen, können dies nur in Form eines kleinen Grillfeuers durchführen, d. h. geringer Umfang und Höhe des Feuers zum Grillen von Würstchen am Spieß o. ä. geeignet.

Folgendes ist zu berücksichtigen bzw. einzuhalten:

- Der Antrag auf Durchführung sowohl eines Lager-, Höhen- oder Sonnwendfeuers als auch eines privaten Grillfeuers ist mindestens 14 Tage vor dem Abbrenntermin schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Niederau einzureichen.  
Die Zustimmung zum Antrag auf Durchführung eines Traditions- oder Grillfeuers wird schriftlich vom Hauptamt der Gemeindeverwaltung Niederau erteilt. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.
- Die Gemeindefeuerwehr wird durch die Genehmigungsbehörde über Termin, Ort und die Art des Feuers vorab in Kenntnis gesetzt.  
Kontrollen der Freiwilligen Feuerwehr zur Einhaltung der Brandschutzbestimmungen – wie z. B. ausreichende Entfernung zu Gebäuden, zum Wald oder anderen brennbaren Stoffen (mind. 30 m), **bei besonderen Ansprüchen an die Brandsicherheit** (z. B. bei Firmengebäuden oder landwirtschaftlichen Gebäuden wie Scheunen) **30 m**, Bereitstellung von Wasser und Löschgeräten und Sicherung der Brandstelle sowie Abdeckung der Feuerstelle nach der Durchführung mit Sand oder Wasser, können erfolgen.
- Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten. Die Verbrennungsstelle ist bis zum vollständigen Erlöschen der Glut zu überwachen.
- **Es darf kein Abfall verbrannt werden!** Nur die Verbrennung von unbehandeltem, trockenem Holz ist erlaubt. Das Abbrennen zum Zweck der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen ist gemäß der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen **grundsätzlich untersagt**. Ausnahmen kann nur die „Untere Abfallbehörde“ des zuständigen Landratsamtes erteilen.
- Eine Gefährdung benachbarter Grundstücke oder eine Belästigung dieser Bürger durch Rauch oder Lärm ist zu vermeiden.
- Bei Bekanntgabe von Waldbrandgefahrenstufe 3 ist generell jede Art von Feuer untersagt.
- Die Einwilligung des Eigentümers, auf dessen Grund und Boden das Feuer abgebrannt werden soll, ist vom Veranstalter einzuholen.
- Ohne Antrag und entsprechende Genehmigung sind offene Feuer außerhalb befestigter Feuerstätten (wie z. B. handelsüblicher od. gemauerter Holzkohlegrill, Feuerkorb u. ä.) nicht gestattet.